

Amtsblatt

für den Wasserverband „Südharz“

- Amtliches Verkündungsblatt -

3. Jahrgang

Sangerhausen, 13.03.2026

Nummer 03

Inhalt

1. Sitzung der Verbandsversammlung	2
2. Bekanntmachungen.....	2
3. Der Wasserverband informiert	13

1. Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am **22. Mai 2026, um 08:00 Uhr**, im Großen Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in unserem Bürgerinformationssystem unter <https://sessionnet.owl-it.de/wasser-suedharz/bi/info.asp> veröffentlicht.

Über den QR-Code gelangen Sie zu unserem Bürgerinformationssystem.



2. Bekanntmachungen

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 135. Verbandsversammlung am 06. März 2026 nachstehende Beschlüsse:

- Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes „Südharz“
BV/004/2026

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes "Südharz" (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ in ihrer jeweils gültigen Fassung beschließt die Versammlung des Wasserverbandes „Südharz“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. März 2026 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes „Südharz“ (Verwaltungskostensatzung):

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verbandes werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die einzelnen Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für Verwaltungstätigkeiten, die nicht im Kostentarif enthalten sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
- (3) Unterliegt eine Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren sind so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt.

- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit ihrer Beendigung sowie Nutzen oder Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Kostenschuldner zu bemessen.
- (3) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Absatz 2 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. außerhalb eines Widerspruchsverfahrens zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf 25 v.H. des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 EUR.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der Verwaltungsakt im Rechtsbehelfsverfahren teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe bzw. Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Abgaben (Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen) betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. die Gebühren und Entgelte für Zustellungen (durch die Post oder beauftragte Dienstleister) sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben.
 2. Kosten für Telekommunikation, wie Telefon- und Telefaxkosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstandene Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Entsorgungskosten für Reststoffe, wenn nicht der Kostentarif 11.1.7. bzw. 11.2.5. angewendet werden kann.
- (3) Auslagen werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind, In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

- (4) Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
 2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer einen Auftrag zur Herstellung bzw. Maßnahmen an Abwasserentsorgungs- oder Trinkwasserversorgungsanlagen erteilt hat; oder
 4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, dem Abschluss des Auftrages oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen anderen Zeitpunkt im Bescheid bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Verband die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Der Verband kann die von ihm festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Kosten im Einzelfall in der Summe einen Betrag von weniger als 5,00 EUR, so werden diese nicht erhoben.
- (5) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 11 Säumniszuschläge

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Verband zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verband zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 05.02.2021 außer Kraft.

Sangerhausen, den 06.03.2026

gez. Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

des Wasserverbandes "Südharz"

Gebühren

§ 3 Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen

§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00 €
1.2.	im Format DIN A 4	5,00 €
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 50,00 €
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,20 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,07 €
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,47 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,20 €
2.2.	Fotokopien und Lichtpausen, farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,60 €
	ab 10 Seiten je Seite	0,80 €
	ab 50 Seiten je Seite	0,40 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,14 €
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85 €
	ab 10 Seiten je Seite	1,90 €
	ab 50 Seiten je Seite	1,00 €
	ab 100 Seiten je Seite	0,50 €
2.3.	Übergabe von Bestandsplänen in Kopie je Stück	15,00 €
2.4.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.4.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 - 0,40 €
2.4.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 - 0,25 €
2.4.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 - 0,15 €

3.	Amtliche Beglaubigungen für Unterlagen des Verbandes	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	6,00 €
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	2,50 €
3.1.1.3.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00 €
4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	nach Zeitaufwand
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	nach Zeitaufwand
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	nach Zeitaufwand
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 500,00
5.2.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der vom Verband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	nach Zeitaufwand

6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Satzungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.1.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	nach Zeitaufwand
9.2.	Zweitausfertigungen von Quittungen	2,00 €
9.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	nach Zeitaufwand
10	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten	
10.1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand

11.	Wasserversorgung / Abwasserentsorgung	
11.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung und Trinkwassergebührensatzung des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	
11.1.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung / Übertragung der Wasserversorgungspflicht	38,00 - 100,00
11.1.2.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen, welche nachweislich nicht in eine Abwasseranlage gelangen	15,00 - 75,00
11.1.3.	Manuelles Auslesen eines Funkwasserzählers oder Aktivieren des Funkmoduls	39,40 €
11.1.4.	Nachträgliches Verplomben eines Wasserzählers	38,24 €
11.1.5.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde (z.B. Überprüfung Kundenanlage)	nach Zeitaufwand
11.1.6.	Genehmigung/Ablehnung des Antrags zur Wasserversorgung je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
11.1.7.	Einsatz von Notstromaggregaten	15,30 EUR/Einsatzstunde
11.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung, Schmutzwasserbeitrags- und Gebührensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
11.2.1.	Befreiung von Anschluss -und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 - 100,00
11.2.2.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
11.2.3.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 250,00
11.2.4.	Genehmigung/Ablehnung des Entwässerungsantrags je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
11.2.5.	Einsatz von Nebenmaschinen	13,25 EUR/Einsatzstunde

12.	Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe nach § 4 Abs. 1 Satz 2	
	Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 Abs. 1 Satz, wenn und soweit diese zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	nach Zeitaufwand
13.	Verwaltungszwangsverfahren	
13.1.	Mahngebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
13.2.	Pfändungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
13.3.	Verwertungsgebühren entsprechend Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	
14.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
14.1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	41,50
14.2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	45,00
14.3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 12 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	70,00
14.4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vom Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	85,00

3. Der Wasserverband informiert

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter <https://wasser-suedharz.de/karriere/>, ob freie Stellen ausgeschrieben sind.

Über den QR-Code gelangen Sie zu unseren Stellenausschreibungen.

